

Krumm, Raimund; Herz, Bernhard

Working Paper

Stabilitätskonzessionen und Kompensationszahlungen - oder der Preis einer gemeinsamen europäischen Währung

Tübinger Diskussionsbeiträge, No. 58

Provided in Cooperation with:

University of Tuebingen, Faculty of Economics and Social Sciences, School of Business and Economics

Suggested Citation: Krumm, Raimund; Herz, Bernhard (1995) : Stabilitätskonzessionen und Kompensationszahlungen - oder der Preis einer gemeinsamen europäischen Währung, Tübinger Diskussionsbeiträge, No. 58, Eberhard Karls Universität Tübingen, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Tübingen

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/104961>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen**

**Stabilitätskonzessionen und
Kompensationszahlungen - oder der Preis
einer gemeinsamen europäischen Währung**

Raimund Krumm und Bernhard Herz

Universität Tübingen

November 1995



Tübinger Diskussionsbeiträge

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Eberhards-Karl-Universität Tübingen

**Stabilitätskonzessionen und
Kompensationszahlungen - oder der Preis
einer gemeinsamen europäischen Währung**

Raimund Krumm und Bernhard Herz

Universität Tübingen

November 1995

Tübinger Diskussionsbeitrag

Nr. 58

Wirtschaftswissenschaftliches Seminar
Mohlst. 36, D-72074 Tübingen

Stabilitätskonzessionen und Kompensationszahlungen - oder der Preis einer gemeinsamen europäischen Währung

I. Problemstellung

Die Auswahl der Teilnehmerländer gehört zu den wichtigsten Weichenstellungen auf dem Weg zur Europäischen Währungsunion. Laut Maastrichter Vertrag sollen nur solche Länder an der Währungsunion teilnehmen, die einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht haben. Maßstab dafür ist vor allem die Einhaltung der vier Konvergenzkriterien - ein hoher Grad an Preisstabilität, auf Dauer tragbare öffentliche Finanzen, stabile Wechselkurse im Europäischen Währungssystem und niedrige langfristige Zinsen.¹ In der laufenden wissenschaftlichen und politischen Debatte wird vielfach der Eindruck erweckt, als stellten die Konvergenzkriterien Beitrittsbedingungen für die Teilnahme an der Währungsunion dar. Länder, die diese Bedingungen erfüllten, nähmen an der Währungsunion automatisch teil.² Länder, welche diesen Kriterien dagegen nicht genügten, könnten zumindest zum derzeit geplanten Beginn am 1.1.1999 noch nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen (Auswahlautomatismus). Nach dieser Sichtweise besteht allein bei der Auslegung der Konvergenzkriterien ein gewisser diskretionärer politischer Handlungsspielraum ("harte" versus "weiche" Interpretation der Konvergenzkriterien).

Diese vor allem in Deutschland vorherrschende Auffassung verkennt, daß sich die Unterzeichnerländer im Maastrichter Vertrag nicht auf einen Beitrittsautomatismus, sondern einen grundsätzlich politischen Auswahlprozeß geeinigt haben. Nach Art. 109j Abs. 4 EGV legen die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union in einer Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit die künftigen Teilnehmer der Währungsunion fest. Die Konvergenzkriterien können in das Abstimmungsverhalten des Europäischen Rates eingehen. Sie sind aber keine Bedingungen mit rechtlich bindendem Charakter.³ Damit hängt die Auswahl der Teilnehmer an der Währungsunion nicht direkt vom Erreichen bestimmter monetärer und fiskalischer Referenzwerte ab, sondern ist das Ergebnis einer politischen Entscheidung der beteiligten Regierungen. Dabei einfließende Kosten-Nutzen-Überlegungen werden im Rahmen der Theorie des optimalen Währungsraumes diskutiert.⁴ Aufbauend auf bisherigen Arbeiten in diesem Bereich werden im vorliegenden Aufsatz der Einfluß institutionell-ökonomischer Restriktionen (Abstimmungsregeln, "Zusatzstimmenfunktion") auf das Entscheidungskalkül bei der Auswahl der Mitglieder

¹ Art. 109j Abs. 2 EGV.

² Vgl. aber auch Vaubel (1995) für eine polit-ökonomische Interpretation des Auswahlprozesses.

³ Die Konvergenzkriterien liefern "lediglich durch die Berichte von Kommission und EWU sowie die Empfehlung des Rates vermitteltes Material" für die politische Entscheidung des Europäischen Rates. Vgl. hierzu Streinz (1995), Tz. 871.

⁴ Zur Theorie des optimalen Währungsraumes vgl. allgemein etwa Rose/Sauernheimer (1995), S. 311ff sowie Buch/Koop/Schweickert et al. (1995), S. 87ff. Für eine empirische Anwendung mit Bezug auf den Prozeß der europäischen Währungsintegration siehe Menkhoff/Sell (1992).

einer Währungsunion untersucht. Zudem werden als Handlungsparameter mehrere Optionen zugrundegelegt, wobei die eine auf eine Ausweitung, die andere auf eine Begrenzung des Währungsraums abzielt.

Im folgenden soll das für die Bildung der Europäischen Währungsunion maßgebliche Kosten-Nutzen-Kalkül der EU-Länder analysiert werden. Dazu sind zunächst die institutionellen Regelungen des Maastrichter Vertrags zu klären. Darauf aufbauend werden die optimalen Verhaltensweisen der Länder und die resultierenden Auswirkungen für die weitere währungspolitische Integration in Europa untersucht. Den Abschluß bildet eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.

II. Institutionelle und ökonomische Rahmenbedingungen

Die Auswahl der Teilnehmer an der Währungsunion soll sich an der Entwicklung der vier Konvergenzkriterien orientieren. Die Interpretation des Inflations- und des Zinskriteriums ist dabei vergleichsweise klar. Die Inflationsrate soll nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte über der Inflationsrate der drei Länder mit dem stabilsten Preisniveau liegen, und der langfristige Zinssatz soll das Zinsniveau dieser drei Länder nicht um mehr als 2 Prozentpunkte überschreiten.⁵ Beim Wechselkurskriterium ist derzeit strittig, ob die Wechselkurse innerhalb der bisherigen engen Bandbreiten des Europäischen Währungssystems von $\pm 2,25\%$ bleiben müssen oder ob die aktuell gültigen Bandbreiten von $\pm 15\%$ maßgeblich sind.

Erheblich größere politische Einflußmöglichkeiten bestehen bei der Auslegung des Konvergenzkriteriums der sogenannten tragbaren öffentlichen Finanzen.⁶ Dieser Prüfstein wurde im Maastrichter Vertrag vage formuliert. Die öffentlichen Finanzen eines Landes gelten auf jeden Fall dann als auf Dauer tragbar, wenn das laufende Haushaltsdefizit nicht mehr als 3% und die öffentliche Verschuldung nicht mehr als 60% des Bruttoinlandsprodukts betragen. Werden diese Quoten überschritten, so kann der Ministerrat in einer Ermessensentscheidung die öffentlichen Finanzen eines Landes dennoch als auf Dauer tragbar erklären, etwa wenn die Schuldenquote eines Landes "hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert"⁷. Die 3%-Defizitquote und die 60%-Schuldenquote liefern zwar einen Maßstab für die Beurteilung, ob auf Dauer tragbare öffentliche Finanzen vorliegen, sie sind aber keine notwendige Voraussetzung für die Erfüllung dieses Kriteriums.⁸

⁵ Vgl. Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109j EGV. Zu den noch offenen Fragen der statistischen Abgrenzungen und der Festlegung der Referenzwerte vgl. Europäisches Währungsinstitut (1995), S. 51ff.

⁶ Zur Ratio der Konvergenzkriterien vgl. Klein/Neumann (1993).

⁷ Art. 104c Abs. 2 EGV.

⁸ In einer ersten Präzedenzentscheidung entschied der Ministerrat im September 1994, daß Irland trotz einer Schuldenquote von rund 90% auf Dauer tragbare öffentliche Finanzen im Sinne des Maastrichter Vertrags habe, da sich das Verhältnis der öffentlichen Schulden zum Bruttoinlandsprodukt hinreichend schnell verringere.

Die Selektionswirkung der vier Konvergenzkriterien wird zusätzlich dadurch aufgeweicht, daß bei der Auswahl der Teilnehmerländer auch noch andere Indikatoren wie "die Entwicklung der ECU, die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, der Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes" berücksichtigt werden sollen.⁹ Die Entscheidung der Staats- und Regierungschefs, welche Länder an der Währungsunion teilnehmen, ist somit letztlich politischer Natur. Die Konvergenzkriterien liefern nur Anhaltspunkte für die Auswahl der Teilnehmerländer. Sie sind keine Bedingungen, die den Europäischen Rat in seiner Auswahlentscheidung rechtlich binden. Es gibt demnach auch keine Automatik, nach welcher Länder einerseits der Währungsunion automatisch beitreten, wenn sie gewisse Referenzwerte erreichen oder andererseits vom Beitritt ausgeschlossen sind, falls die Grenzwerte verfehlt werden. Stattdessen stimmen die Staats- und Regierungschefs darüber ab, welche Länder der Währungsunion beitreten.¹⁰ Ein Land nimmt an der Währungsunion teil, wenn der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit der Meinung ist, daß es die Konvergenzkriterien erfüllt.¹¹ Notwendig sind 62 von 87 Stimmen.¹² Die Sperrminorität beträgt somit 26 Stimmen. Die Länder, die derzeit noch am weitesten von der Erfüllung der Kriterien entfernt sind, insbesondere Griechenland, Italien, Portugal und Spanien, verfügen mit zusammen 28 Stimmen über diese Sperrminorität (vgl. Tabelle 1). Sie können somit eine Entscheidung über die Teilnehmer der Währungsunion blockieren.¹³

Diese und andere Länder, die die Referenzwerte der Konvergenzkriterien nicht erfüllen, können ihre Verhandlungsmacht grundsätzlich auf zwei Arten nutzen. Entweder versuchen sie eine weite Interpretation der Konvergenzkriterien durchzusetzen, um ebenfalls an einer (großen) Währungsunion teilnehmen zu können, oder sie lassen sich ihre Einwilligung zu einer (kleinen) Währungsunion, der sie nicht angehören, "abkaufen". Insoweit könnte sich die Situation der Verhandlungen um den Maastrichter Vertrag wiederholen, als die Einrichtung des Kohäsionsfonds der politische Preis für die Zustimmung der Mittelmeerländer zum Vertrag war.

In das Abstimmungsverhalten der einzelnen EU-Länder bei der Auswahl der Teilnehmer an der Währungsunion könnten die folgenden Kosten-Nutzen-Überlegungen eingehen. Aus Sicht stabilitätsorientierter Länder besteht einerseits der Anreiz möglichst viele Länder in die Währungsunion aufzunehmen, da etwa der Nutzen in Form des Wegfalls der Transaktionskosten zwischen Währungen und des Wechselkursrisikos mit der Zahl der Teilnehmerländer zunimmt. Andererseits dürften die Kosten der Währungsunion in Form von Stabilitätsrisiken um so

⁹ Art. 109j Abs. 1 EGV.

¹⁰ Als Termin für die Abstimmung des Europäischen Rats ist derzeit der Jahresbeginn 1998 vorgesehen.

¹¹ Art. 109j Abs. 4 EGV.

¹² Art. 148 EGV.

¹³ Formal haben sich die Mitgliedstaaten in dem Protokoll über den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion verpflichtet, den Eintritt in die Währungsunion auch dann nicht zu behindern, wenn sie selbst nicht die notwendigen Voraussetzungen für die dritte Stufe erfüllen (vgl. EGV). Angesichts der EU-politischen Praxis des Entscheidens über Verhandlungspakete ist die faktische Bindungswirkung dieses Protokolls allerdings zweifelhaft.

größer sein, je mehr Länder sich beteiligen, die die Referenzwerte der Konvergenzkriterien überschreiten. Diese Kosten könnten begrenzt werden, wenn Länder mit starker Verfehlung der Konvergenzkriterien nicht an der Währungsunion teilnehmen.

Land	Stimmen
Belgien	5
Dänemark	3
Deutschland	10
Finnland	3
Frankreich	10
Griechenland	5
Großbritannien	10
Irland	3
Italien	10
Niederlande	5
Luxemburg	2
Österreich	4
Portugal	5
Spanien	8
Schweden	4
Gesamt	87

Tabelle 1: Stimmverteilung im Ministerrat bei Beschlüssen mit qualifizierter Mehrheit¹⁴

Wenn solche weniger stabilitätsorientierte Länder von der Währungsunion ausgeschlossen werden, erleiden sie auf zweifache Weise Nachteile. Sie partizipieren nicht an den Nutzen, die durch den Wegfall der verschiedenen Währungen entstehen. Darüber hinaus können sie auch nicht von der Reputation stabilitätsorientierterer Mitgliedsländer profitieren. Aus der Sicht von Weichwährungsländern dürfte eine gemeinsame europäische Geldpolitik eine größere Reputation genießen als die eigene nationale Geldpolitik. Werden die Stimmen dieser Länder in der Abstimmung über die Teilnehmer an der Währungsunion für eine qualifizierte Mehrheit benötigt, so werden diese nur dann einer Beteiligung anderer Länder bei eigenem Teilnahmeverzicht zustimmen, wenn sie dafür in Form von Transfers kompensiert werden. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dieser Interessenkonstellation für die Entscheidung über die Teilnehmer an der Währungsunion?

¹⁴ Art. 148 EGV.

III. Modelltheoretische Analyse

Für die weitere Analyse werden die EU-Länder in zwei Gruppen unterschieden. Die sogenannte Basisunion umfaßt die Länder, welche die Konvergenzkriterien in ihrer "harten" Interpretation erfüllen. Dagegen bilden die Länder, welche den Anforderungen der streng ausgelegten Kriterien nicht genügen, die sogenannte Externe Gruppe. Die Länder der Basisunion dürften für die Länder der Externen Gruppe, etwa aufgrund möglicher Reputationsgewinne, die ökonomisch interessantesten Partner in einer Währungsunion sein. Ein solcher Stabilitätsimport wäre bei einem "Zusammengehen" mit den Ländern der Basisunion höher als bei jeder anderen potentiellen Länderkonstellation innerhalb der EU. Somit haben die Länder der Externen Gruppe eine eindeutige Partnerschaftspräferenz zugunsten der Basisunion.¹⁵

Einem möglichen Reputationsgewinn der Länder der Externen Gruppe steht aus Sicht der Länder der Basisunion offensichtlich ein potentieller Reputationsverlust im Falle einer Währungsunion mit weniger stabilitätsorientierten Ländern entgegen. Ein Interesse der Basisunion an einer solchen Währungsunion kann sich also nur dann ergeben, wenn den "Stabilitätskosten" hinreichende Nutzen gegenüberstehen. Vorteile können sich etwa aus dem Wegfall von Transaktionskosten oder aus Impulsen für den weiteren europäischen Integrationsprozeß ergeben.

Hat die Basisunion aufgrund einer entsprechenden Nutzen-Kosten-Konstellation ein Interesse an einer Währungsunion mit Ländern der Externen Gruppe, so ergeben sich folgende Optionen. Verfügen die Länder der Basisunion nicht über die zur Etablierung einer Währungsunion notwendige qualifizierte Stimmenmehrheit innerhalb der EU, dann müssen sie eine ausreichende Anzahl von Ländern der Externen Gruppe dazu bewegen, sich an der Mehrheitsbildung zu beteiligen. Der Basisunion bieten sich grundsätzlich zwei Ansatzpunkte, um die notwendigen Zusatzstimmen zu erreichen:

- die Einwilligung in eine weiche Interpretation der Konvergenzkriterien, um auf diese Weise weitere Länder sowohl für die Abstimmung als auch die Währungsunion selbst zu gewinnen (Option Stabilitätskonzessionen),
- die Gewährung von Transfers an Länder der Externen Gruppe als monetäre Abgeltung ihres Beitrags zur Mehrheitsbeschaffung bei gleichzeitigem Verzicht auf eine Mitgliedschaft in der Währungsunion (Option Kompensationszahlungen).

Die Anzahl der Zusatzstimmen (n) aus der Externen Gruppe hängt also davon ab, in welchem Maße die Basisunion in bezug auf die Konvergenzkriterien Konzessionen einräumt und in welcher Höhe sie Transfers für den Stimmenkauf einsetzt. Für die Zusatzstimmen- oder n -Funktion gilt $n=n(x,Z)$ mit der Konzessionsintensität x und dem Transferniveau Z . Der x -

¹⁵ Eine solche Präferenz von Weichwährungsländer für eine Kooperation mit Hartwährungsländer wurde bei der EWS-Krise im Juli/August 1993 deutlich, als der französische Vorschlag, den Spekulationsdruck im EWS durch den Austritt der D-Mark zu entschärfen, von den anderen Ländern abgelehnt wurde. Stattdessen wurde eine Erweiterung der Bandbreiten vereinbart. Vgl. hierzu zum Beispiel Münster (1993).

Vektor umfaßt mit den partiellen Konzessionsintensitäten (x_a, \dots, x_d) das jeweilige Ausmaß, in welchem die Konvergenzvariablen (a, \dots, d) von den Referenzwerten nach der harten Interpretation abweichen. Kennzeichnet etwa die Konvergenzvariable a die Nettoneuerschuldungsgrenze von 3% des nationalen Bruttoinlandprodukts, dann impliziert ein x_a von 100% die Konzession, daß die Nettoneuerschuldung eines Mitgliedslandes der Währungsunion bis zu 6% seines Bruttoinlandprodukts betragen darf. n ist eine ansteigende Funktion in x und Z . Die konkreten partiellen $n(x)$ -Funktionen werden durch den jeweiligen Konvergenzgrad der Länder der Externen Gruppe bestimmt. Dagegen basiert die partielle $n(Z)$ -Funktion auf Sondierungsgesprächen zwischen der Basisunion und den Ländern der Externen Gruppe, so daß jedem Transferniveau Z eine ganz bestimmte Anzahl von Zusatzstimmen zugeordnet werden kann.

Der (Brutto-)Nutzen eines Landes i der Basisunion, $U_i(x)$, ist eine Funktion der Konzessionsintensität x . In dem Maße wie die Basisunion zu Stabilitätskonzessionen bereit ist, erhöht sich die Zahl der Länder, die sich für die Währungsunion qualifizieren. Der Umfang des gemeinsamen Währungsraums und die Vorteile aus der einheitlichen Währung nehmen zu. Die Aufweichung der Konvergenzkriterien ist aber nicht nur mit Nutzen, sondern auch mit Kosten, etwa in Form von Reputationsverlusten, verbunden. Kommt die Transferoption zum Zuge, so fallen für die einzelnen Länder der Basisunion unmittelbar Kosten in Höhe von z_i an, die sich nach der Höhe der Gesamtzahlungen Z und dem internen Finanzierungsschlüssel μ richten.¹⁶ Die Kostenfunktion $C_i(x, \mu_i Z)$ ergibt sich somit als ansteigende Funktion der Konzessionsintensitäten und des Transferniveaus. In das Optimierungskalkül der Basisunion gehen die Nutzen- und Kostengrößen ihrer m Länder mit länderspezifischen Gewichten α_i ein, die etwa die Bevölkerungsanteile oder die relative wirtschaftliche Bedeutung abbilden können.

Bei der Auswahl der Teilnehmerländer an der Währungsunion ergibt sich für die Basisunion das Optimierungsproblem, die Summe der gewichteten nationalen Wohlfahrtsfunktionen der Basisunionsländer zu maximieren, und zwar unter der Nebenbedingung, daß die notwendige Mindestanzahl an Zusatzstimmen (n_{\min}) erreicht wird:¹⁷

$$(1) \quad \max_{x, Z} \sum_{i=1}^m \alpha_i \cdot [U_i(x) - C_i(x, \mu_i Z)] \quad \text{mit} \quad \sum_{i=1}^m \alpha_i = 1 \quad \text{und} \quad x = (x_a, \dots, x_d)$$

$$\text{s.t.} \quad n(x, Z) = n_{\min} \quad \text{mit} \quad \sum_{i=1}^m z_i = \sum_{i=1}^m \mu_i Z.$$

¹⁶ Damit wird implizit von der Vollfinanzierung der Transfers durch die Basisunion ausgegangen. Eine Alternative wäre, die Zusatzmitglieder aus der Externen Gruppe zur Finanzierung der Kompensationszahlungen heranzuziehen, so daß sich die Transferbelastung eines Basisunionslandes von $z_i = \mu_i Z$ auf $z_i = \mu_i \beta Z$ (mit $0 < \beta < 1$) reduzieren würde (Teilfinanzierung), wobei man $\beta'(x) < 0$ unterstellen könnte.

¹⁷ Es wird davon ausgegangen, daß die Zusatzstimmenrestriktion mathematisch bindend ist und die Eigenschaften der Funktionen Existenz und Eindeutigkeit der Optimallösung gewährleisten.

Daraus ergibt sich die optimale Aufteilung zwischen Transferriveau und einzelnen Stabilitätskonzessionen, die bei Realisierung der notwendigen Zusatzstimmen den Nettonutzen der Basisunion maximiert. Für die Bestimmung der optimalen Konzessionsintensitäten und des optimalen Transferriveaus gelten folgende Bedingungen erster Ordnung:

$$(2a) \quad \sum_{i=1}^m \alpha_i \left(\frac{dU_i}{dx} - \frac{\partial C_i}{\partial x} \right) - \lambda \frac{\partial n}{\partial x} = 0,$$

$$(2b) \quad \sum_{i=1}^m \alpha_i \mu_i \frac{\partial C_i}{\partial z_i} + \lambda \frac{\partial n}{\partial Z} = 0,$$

$$(2c) \quad n(x, Z) - n_{\min} = 0.$$

Dies führt schließlich zu den nachstehenden Zusammenhängen zwischen der Einräumung der diversen Stabilitätskonzessionen und der Gewährung von Kompensationszahlungen:

$$(3) \quad \sum_{i=1}^m \alpha_i \frac{\frac{\partial C_i}{\partial x_a} - \frac{\partial U_i}{\partial x_a}}{\frac{\partial n}{\partial x_a}} = \dots = \sum_{i=1}^m \alpha_i \frac{\frac{\partial C_i}{\partial x_d} - \frac{\partial U_i}{\partial x_d}}{\frac{\partial n}{\partial x_d}} = \sum_{i=1}^m \alpha_i \mu_i \frac{\frac{\partial C_i}{\partial z_i}}{\frac{\partial n}{\partial Z}}.$$

In bezug auf die einzelnen Konzessionsintensitäten (x_a, \dots, x_d) kommt es zu einem Ausgleich der Relation der jeweiligen marginalen Nettokonzessionskosten bezogen auf die entsprechenden durch Marginalkonzessionen induzierten Stimmenzuwächse. Diese Relationen entsprechen dem Verhältnis der Grenztransferkosten zu dem durch marginale Seitenzahlungen erreichten Stimmenzuwachs, wobei im letzteren Fall als Gewichtungsfaktoren nicht nur die relative Bedeutung der Länder α_i , sondern auch deren Finanzierungsanteile μ_i zum Tragen kommen.

Die Einführung einer gemeinsamen Währung kommt für die Basisunion nur dann in Frage, wenn damit für sie eine Wohlfahrtsteigerung verbunden ist. Dabei ist zu beachten, daß - aufgrund der mathematischen Bindung der Zusatzstimmenrestriktion - im Optimum eine negative Grenzwohlfahrt erreicht wird, eine Tatsache, die sich im Ausgleich der relativen (Netto-) Grenzkosten widerspiegelt. Dies schließt den Fall ein, daß die Realisierung eines gemeinsamen Währungsraumes für die Basisunion einen negativen Wohlfahrtseffekt hat und damit nicht sinnvoll ist. Wäre n_{\min} dagegen mathematisch nicht bindend, würden lediglich die diversen Konzessionsoptionen als Handlungsparameter in Betracht kommen, da nur diese "Nettonutzenpotentiale" aufweisen; der Einsatz von Transfers als lediglich kostenverursachende Option wäre dagegen nicht zieladäquat.

Im Ergebnis kann sich für die Externe Gruppe folgende Dreiteilung ergeben. Eine erste Ländergruppe erlangt durch die weiche Interpretation der Konvergenzkriterien (Stabilitätskonzession) die Mitgliedschaft und bildet zusammen mit der Basisunion den gemeinsamen Währungsraum. Eine zweite Gruppe von Ländern erhält Transfers dafür, daß sie mit ihren Stimmen zur Mehrheitsbeschaffung bei der Etablierung der Währungsunion beiträgt und gleichzeitig auf eine Mitgliedschaft verzichtet (Kompensationszahlungen). Schließlich kann es noch eine dritte Gruppe geben. Diese Länder nehmen an der Währungsunion nicht teil, weil dafür zu hohe Stabilitätskonzessionen notwendig wären. Da sie außerdem als Gegenleistung für ein entsprechendes Stimmverhalten zu hohe Transfers fordern, erhalten sie auch keine Kompensationszahlungen.

Die Umformung von Gleichungssystem (2) zu

$$(4) \quad \lambda = \sum_{i=1}^m \alpha_i \left(\frac{\partial C_i}{\partial x} - \frac{dU_i}{dx} \right) \frac{\partial x}{\partial n} = \sum_{i=1}^m \alpha_i \mu_i \frac{\partial C_i}{\partial z_i} \frac{\partial z}{\partial n}$$

verdeutlicht, daß sich aus Sicht der Basisunion im Optimum die (Netto-)Kosten eines marginalen Stimmenzuwachses aller Handlungsoptionen ausgleichen. Der Lagrangemultiplikator λ bringt zum Ausdruck, in welchem Maße sich das optimale Wohlfahrtsniveau der Basisunion bei einer Modifikation der Mehrheitsregel ändert, weil ein anderer Abstimmungsmodus einen anderen n_{\min} -Wert impliziert.

Die nachfolgenden Abbildungen 1 und 2 verdeutlichen die Wechselbeziehungen zwischen der Mindeststimmzahl, der Zusatzstimmenfunktion sowie der Nutzen- und der Kostenfunktion. Um die Darstellung übersichtlicher zu gestalten, wird dabei auf den Fall der Verfügbarkeit lediglich einer (Konzessions-)Option, etwa der Aufweichung der Defizitgrenze, abgestellt. In Abbildung 1 sind die Kosten der Konzessionsgewährung $C = \sum_i \alpha_i C_i(x_a)$ so gezeichnet, daß sie mit zunehmender Konzessionsintensität überproportional ansteigen.¹⁸ Dagegen läßt sich über die Gestalt der Bruttonutzenfunktion $B = \sum_i \alpha_i B_i(x_a)$ a priori wenig sagen, so daß nach dem Prinzip des mangelnden Grundes ein linearer Verlauf zugrundegelegt wird. Für die $n(x_a)$ -Kurve wird ebenfalls ein linearer Zusammenhang unterstellt.

Abbildung 1 erfaßt verschiedene Grundkonstellationen. Übersteigen die mit einer Konzessionsgewährung verbundenen Kosten aus Sicht der Basisunion grundsätzlich die entsprechenden Nutzen, ist der Nettonutzen der Stabilitätskonzession also global negativ, kommt keine Währungsunion zustande. Dieser Fall wird durch die gestrichelte C^k -Kurve charakterisiert. Existiert dagegen ein Bereich von Konzessionsintensitäten, innerhalb dessen der Nettonutzen

¹⁸ Für eine analoge Annahme in konventionellen spieltheoretischen Modellen der internationalen Politikkoordination vgl. etwa Canzoneri/Henderson (1991).

positiv ist, so könnte der währungspolitische Zusammenschluß der Basisunion mit einzelnen Ländern der Externen Gruppe vorteilhaft sein. Ob es nun aber im konkreten Fall tatsächlich zu einer (kleinen oder großen) Währungsunion kommt oder nicht, hängt von der wirtschaftlichen Situation der Länder der Externen Gruppe, wie sie sich in der n -Funktion niederschlägt, sowie von der Abstimmungsregel (n_{\min}) ab. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Anzahl der notwendigen Zusatzstimmen n_{\min} nicht nur durch institutionelle Rahmenbedingungen (Mehrheitsregeln), sondern auch ökonomisch durch den Grad der Konvergenz und damit den Umfang bzw. die Stimmzahl der Basisunion determiniert ist.

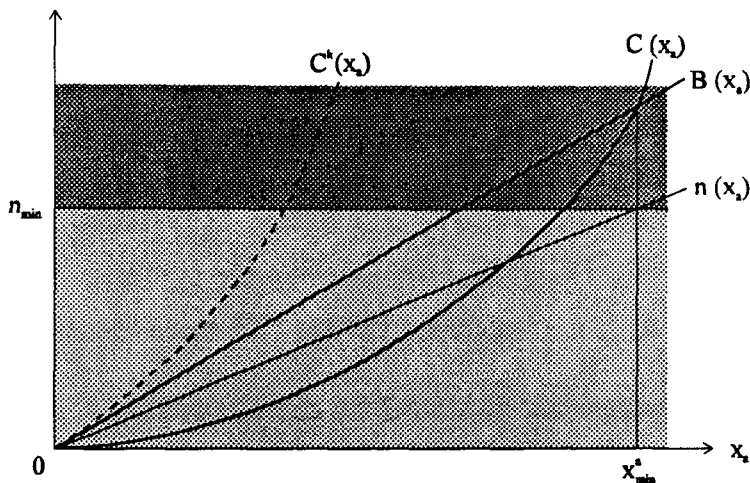


Abbildung 1

Wie wirken sich nun alternative Mehrheitsanforderungen bei gegebener n -Funktion auf die Auswahl der Teilnehmer und damit den Umfang der Währungsunion aus? Der in Abbildung 1 eingezeichnete n_{\min} -Wert charakterisiert den Grenzfall, daß die Basisunion die Stabilitätskonzession x_a^{\min} gewähren müßte, und sich damit Konzessionsnutzen und -kosten gerade ausgleichen. Ist die für die Erreichung der Währungsunion notwendige Mindeststimmzahl höher als das in Abbildung 1 eingezeichnete n_{\min} -Niveau, würde dies eine Stabilitätskonzession x_a erfordern, bei welcher der Nettonutzen der Währungsunion negativ wäre. Bei einem so hohen n_{\min} -Wert würde eine Währungsunion nicht zustande kommen. Sind die Mehrheitsanforderungen dagegen weniger streng, liegt also die Mindestanzahl an Zusatzstimmen unter dem in Abbildung 1 zugrundegelegten n_{\min} -Niveau, so wird die Währungsunion auf dem Wege der Konzessionsgewährung realisiert. In diese Richtung wirkt auch die qualifizierte Mehrheitsregel, die im Maastrichter Vertrag im Gegensatz zum sonst in der EU üblichen Einstimmigkeitsprinzip vereinbart wurde. Die Länder der Basisunion können sich dadurch auf geringere Stabilitätskonzessionen beschränken, da sie weniger Zusatzstimmen benötigen, was tendenziell wohlfahrtssteigernd wirkt. So kann eine Währungsunion durch die verringerten Mehrheitsanforderungen unter Umständen erst vorteilhaft oder eine bei Einstimmigkeitsregel bereits vorteilhafte Währungsunion bei niedrigeren Konzessionen und damit höheren Nutzen erreicht werden. Dadurch wird die Realisierbarkeit einer eher kleinen, stabilitätsorientierten

Währungsunion und eine währungspolitische Integration der zwei Geschwindigkeiten begünstigt. Eine Einstimmigkeitsregel wirkt gegen einen solchen differenzierten Integrationsprozeß: Es kommt entweder eine große oder überhaupt keine Währungsunion zustande.

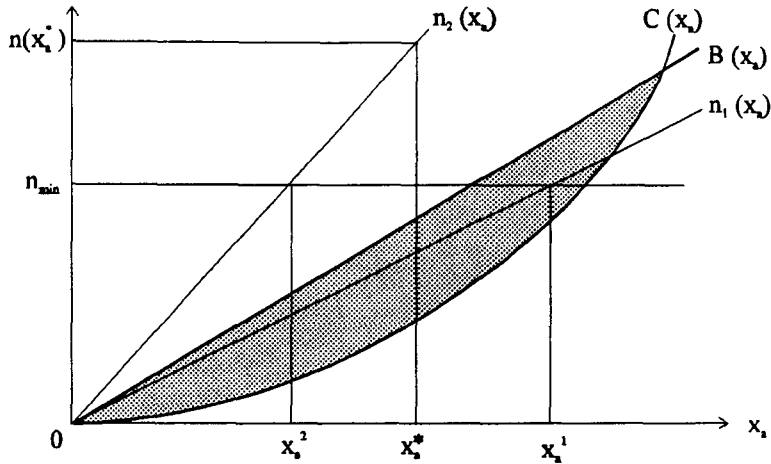


Abbildung 2

Welchen Einfluß haben die Bemühungen der Länder der Externen Gruppe um wirtschaftliche Konvergenz, wie sie sich in der Lage der n -Kurve niederschlagen?¹⁹ Nähern sich die Länder der Externen Gruppe den Referenzwerten der Konvergenzvariablen, so kommt dies in einer Linksdrehung der n -Kurve zum Ausdruck, etwa durch den Übergang von $n(x_a)$ in Abbildung 1 zu $n_1(x_a)$ in Abbildung 2. Dadurch verringert sich das für die Bildung einer Währungsunion notwendige Konzessionsniveau von x_a^{\min} (in Abbildung 1) auf x_a^1 (in Abbildung 2), wobei diese Konzessionsintensität immer noch höher ist als das optimale Konzessionsniveau x_a^* , bei welchem der Nettokonzessionsnutzen maximal ist. Obwohl also unter dieser institutionellen Beschränkung das globale Optimum x_a^* nicht realisiert werden kann, gehen die Länder der Basisunion mit einzelnen Ländern der Externen Gruppe eine Währungsunion ein, weil sie in x_a^1 einen positiven Nettonutzen realisieren können.²⁰ Haben die Länder der Externen Gruppe einen noch höheren Konvergenzgrad erreicht, verläuft die n -Kurve also noch steiler (n_2), so wird die institutionelle Restriktion für die Entscheidung über die Währungsunion schließlich irrelevant. Der entsprechende Mindestkonzessionswert x_a^{\min} liegt dann so niedrig ist, daß ein unbeschränktes Nutzen-Kosten-Kalkül zum Zuge kommt und das globale Optimum realisiert werden kann. Die im Optimum erreichte Konzessionsintensität impliziert, daß die für die Währungsunion ausgewählten Länder der Externen Gruppe mehr Zusatzstimmen als die Mindeststimmenzahl n_{\min} liefern.

¹⁹ Der Einfluß der Konvergenzanstrengungen von Ländern der Externen Gruppe auf die Lage der Nettonutzenkurve der Basisunion soll in diesem Zusammenhang ausgeklammert bleiben.

²⁰ Aufgrund der mathematischen Bindung der Zusatzstimmenrestriktion übersteigen bei x_a^1 die Grenzkonzessionskosten die entsprechenden Grenznutzen, so daß ein darüber hinausgehendes Konzessionsniveau wohlfahrtsmindernd wäre.

IV. Schlußfolgerungen

Derzeit ist nicht davon auszugehen, daß alle EU-Länder die Referenzwerte der Konvergenzkriterien zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung zum Jahresbeginn 1998 erfüllen werden. Die stabilitätspolitischen Kernländer der Europäischen Union stehen damit vor der Wahl zwischen folgenden Alternativen:

- Zustimmung zu einer großen Währungsunion, um die Vorteile des Wegfalls nationaler Währungen in möglichst großem Umfang realisieren zu können. Dies wäre allerdings nur sinnvoll, wenn die damit einhergehenden Konzessionen bei den Stabilitätsanforderungen keine zu großen Kosten in Form wachsender Stabilitätsrisiken aufwerfen.
- Realisierung einer (geringere Stabilitätskonzessionen implizierenden) kleinen Währungsunion mit Hilfe von Kompensationszahlungen an weniger stabilitätsorientierte Länder, um so die notwendige Stimmzahl in der entscheidenden Abstimmung des Europäischen Rates sicherzustellen.
- Verzicht auf die Währungsunion, sofern die Kosten der Stabilitätskonzessionen bzw. der Kompensationstransfers die entsprechenden Nutzen der einheitlichen Währung übersteigen.

Für den Fall, daß zum Jahresbeginn 1998 nicht alle Länder die Referenzwerte der Konvergenzkriterien erfüllen, wurde als vierte Option vorgeschlagen, den Beginn der Währungsunion zu verschieben.²¹ Aus Sicht der Kernländer (Basisunionsländer) hätte ein späterer Beginn den Vorteil, daß möglicherweise mehr Länder die Referenzwerte der Konvergenzkriterien erfüllen oder zumindest weniger stark verfehlen (Linksdrehung der partiellen $n(x)$ -Kurven).²² Der Preis einer gemeinsamen Währung in Form von Stabilitätskonzessionen bzw. Kompensationszahlungen würde damit niedriger ausfallen. Dem stünde allerdings der Nutzenentgang gegenüber, der mit einer verzögerten Einführung der gemeinsamen Währung verbunden ist. Außerdem könnte die Gefahr bestehen, daß - aufgrund veränderter Kosten-Nutzen-Überlegungen in einzelnen Ländern - der Prozeß der währungspolitischen Integration ganz unterbrochen würde und der potentielle Wohlfahrtsgewinn einer Währungsunion überhaupt nicht realisierbar wäre. Dies könnte auch die stabilitätsorientierten Länder dazu veranlassen, trotz der damit verbundenen relativ höheren Konzessionskosten bzw. Transferlasten am ursprünglich vereinbarten Beginn der Währungsunion zum 1.1.1999 festzuhalten.

²¹ vgl. etwa Dini (1995).

²² Dagegen könnte sich eine Linksdrehung bei der partiellen $n(Z)$ -Kurve dadurch ergeben, daß zwischen den Ländern der Externen Gruppe mit dem niedrigsten Konvergenzgrad in bezug auf die Transferforderungen ein Unterbietungswettbewerb einsetzt.

Literaturverzeichnis

- Buch, Claudia M., Michael J. Koop, Rainer Schweickert et al.:** Währungsreformen im Vergleich. Monetäre Strategien in Rußland, Weißrußland, Estland und der Ukraine (Kieler Studien Nr. 270), Tübingen 1995.
- Canzoneri, Matthew B. and Dale W. Henderson:** Monetary Policy in Interdependent Economies. A Game-theoretic Approach, Cambridge (Mass.) and London 1991.
- Dini, Lamberto:** Statement by Lamberto Dini, Italian Prime Minister, at the Annual Meetings of the International Monetary Fund and the World Bank, Washington, D.C., October 10, 1995; in: Deutsche Bundesbank: Auszüge aus Presseartikeln, Nr. 71, 19. Oktober 1995.
- Europäisches Währungsinstitut:** Jahresbericht 1994, Frankfurt/Main 1995.
- Klein, Martin und Manfred J. M. Neumann:** Fiskalpolitische Regeln und Beitrittsbedingungen für die Europäische Währungsunion: Eine Analyse der Beschlüsse von Maastricht; in: Dieter Duwendag und Jürgen Siebke (Hrsg.): Europa vor dem Eintritt in die Wirtschafts- und Währungsunion, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F. Bd. 220, Berlin 1993, S. 195-226.
- Menkhoff, Lukas und Friedrich L. Sell:** Überlegungen zu einem optimalen DM-Währungsraum; in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 112 (1992), S. 379-400.
- Münster, Wolfgang:** High noon um zwei Uhr nachts. Wie es Theo Waigel gelang, Frankreichs Pläne für den Ausschluß der D-Mark aus dem EWS zu durchkreuzen; in: Süddeutsche Zeitung vom 3. August 1993.
- Rose, Klaus und Karlhans Sauernheimer:** Theorie der Außenwirtschaft, 12. überarb. Auflage, München 1995.
- Streinz, Rudolf:** Europarecht, 2., völlig Neubearb. Auflage, Heidelberg 1995.
- Vaubel, Roland:** The battle over ECU: scenario over the next twelve years, manuscript 1995.